

Corporate - Governance - Bericht

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2015. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) und auf der Website der RBI (www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance) öffentlich zugänglich.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) und orientiert sich an dem in Anhang 2a des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden.

Die RBI weicht von folgender C-Regel ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärung und Begründung kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI ist ein Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG), die über ihr Spitzeninstitut RZB auch Mehrheitsgesellschafterin ist. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Manche Mitglieder des Aufsichtsrats haben zudem Organfunktionen in anderen Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen inne. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf branchenspezifisches Know-how und Erfahrung zurückgreifen.

Entsprechend der C-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die Gesellschaft die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG), die Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex extern zu evaluieren. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

Zusammensetzung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2015 gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Karl Sevelda Vorsitzender	1950	22. September 2010 ¹	30. Juni 2017
Dr. Johann Strobl Stellvertretender Vorsitzender	1959	22. September 2010 ¹	30. Juni 2017
Dkfm. Klemens Breuer	1967	16. April 2012	31. Dezember 2020
Mag. Martin Grill	1959	3. Jänner 2005	30. Juni 2017
Mag. Peter Lennkh	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2020
Mag. Andreas Gschwenter	1969	1. Juli 2015	30. Juni 2018
Aris Bogdaneris, M.A.	1963	1. Oktober 2004	31. März 2015

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften inne:

- Dr. Karl Sevelda Oesterreichische Kontrollbank AG, Siemens AG Österreich
- Dr. Johann Strobl Raiffeisen-Leasing Management GmbH (bis 16. September 2015)
- Dkfm. Klemens Breuer FMS Wertmanagement AöR
- Mag. Peter Lennkh Raiffeisen-Leasing Management GmbH
- Aris Bogdaneris, M.A.¹ Visa Worldwide Pte. Limited (Beirat)

¹ Ausgeschieden aus der RBI am 31. März 2015

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2015 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Walter Rothensteiner Vorsitzender	1953	11. Mai 2001	Ordentliche Hauptversammlung 2016
Mag. Erwin Hameseder Erster stellvertretender Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2020
Dr. Heinrich Schaller Zweiter stellvertretender Vorsitzender	1959	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
MMag. Martin Schaller Dritter stellvertretender Vorsitzender	1965	4. Juni 2014	Ordentliche Hauptversammlung 2019
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	1964	26. Juni 2013	Ordentliche Hauptversammlung 2020
Dr. Kurt Geiger	1946	9. Juni 2009	Ordentliche Hauptversammlung 2019
Mag. Michael Höllerer	1978	17. Juni 2015	Ordentliche Hauptversammlung 2020
Dr. Günther Reibersdorfer	1954	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2017
Dr. Johannes Schuster	1970	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2020
Mag. Bettina Selden	1952	4. Juni 2014	Ordentliche Hauptversammlung 2019
Mag. Rudolf Kortenhofer ²	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Martin Prater ²	1953	10. Oktober 2010	31. Jänner 2016
Mag. Peter Anzeletti-Reikl ²	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Dr. Susanne Unger ²	1961	18. Jänner 2012	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger ²	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Dr. Natalie Egger-Grunicke ²	1973	18. Februar 2016	Bis auf Weiteres

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

² Vom Betriebsrat entsendet

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI legte im Sinn und unter Berücksichtigung der C-Regel 53 und des Anhangs 1 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als „Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat“ anzusehen ist, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der vorstehenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI als unabhängig anzusehen.

Mag. Bettina Selden und Dr. Kurt Geiger sind als Mitglieder des Aufsichtsrats weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner. Sie sind daher „Streubesitzvertreter“ im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| ■ Dr. Walter Rothensteiner | UNIQA Insurance Group AG (Vorsitzender) |
| ■ Mag. Erwin Hameseder | AGRANA Beteiligungs-AG (Vorsitzender), STRABAG SE, UNIQA Insurance Group AG, Südzucker AG |
| ■ Dr. Heinrich Schaller | voestalpine AG, AMAG Austria Metall AG |
| ■ Dr. Johannes Schuster | UNIQA Insurance Group AG |
| ■ Mag. Klaus Buchleitner, MBA | BayWa AG, AGRANA Beteiligungs-AG |
| ■ Dr. Kurt Geiger | Demir Bank OJSC |

Mitglieder der Ausschüsse

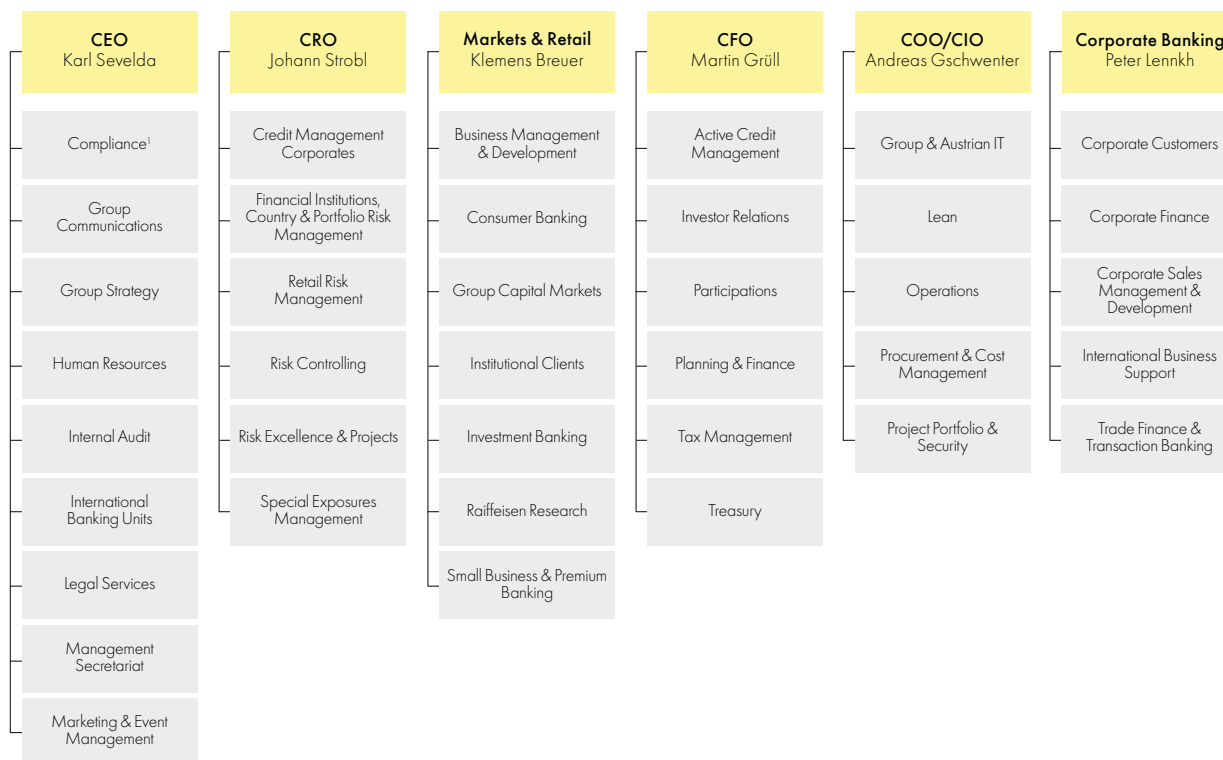
Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Prüfungs-, Vergütungs-, Risiko-, Nominierungs- bzw. Personalausschuss zu. Diese Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Aufsichtsratsmitglied	Arbeitsausschuss	Prüfungsausschuss	Personalausschuss	Vergütungsausschuss	Risiko-ausschuss	Nominierungs-ausschuss
Dr. Walter Rothensteiner	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
Mag. Erwin Hameseder	1. Stellv.	1. Stellv.	1. Stellv.	1. Stellv.	1. Stellv.	1. Stellv.
Dr. Heinrich Schaller	2. Stellv.	2. Stellv.	2. Stellv.	2. Stellv.	2. Stellv.	2. Stellv.
MMag. Martin Schaller	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.	3. Stellv.
Dr. Johannes Schuster	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Mag. Rudolf Kortenhof	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Martin Prater	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Mitglied	Mitglied

Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung im Sinn einer zukunftsgerichteten und den modernen unternehmerischen Grundsätzen entsprechenden Unternehmensführung. Dabei verfolgt er stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 31. Dezember 2015):



¹ Ausgelagert an die RZB/berichtet an den Gesamtvorstand

Durch den Austritt von Aris Bogdaneris, M.A. wurden mit 1. April 2015 die Bereiche Operations, Lean, Project Portfolio & Security, Group & Austrian IT sowie Procurement & Cost Management an Dr. Johann Strobl und die Bereiche Consumer Banking sowie Small Business & Premium Banking auf Dkfm. Klemens Breuer übertragen. Ebenfalls im April des Geschäftsjahres wurde der Bereich „Workout“ in „Special Exposures Management“ umbenannt.

Mit seiner Bestellung zum Chief Information Officer sowie Chief Operating Officer hat Mag. Andreas Gschwenter mit 1. Juli 2015 die Verantwortung für die Bereiche Operations, Lean, Project Portfolio & Security, Group & Austrian IT sowie Procurement & Cost Management von Dr. Johann Strobl übernommen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information, Beratung und Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung dieses Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse (des Aufsichtsrats)

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der **Arbeitsausschuss** behandelt jene Angelegenheiten, die ihm vom Gesamtaufichtsrat übertragen wurden. Dies sind insbesondere die Genehmigung der Errichtung, Stilllegung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von oder die Verfügung über Beteiligungen, sofern die Veränderung im aktivierten Buchwert des Beteiligungsansatzes durch den Geschäftsfall eine bestimmte Höhe übersteigt (bis zur Betragsgrenze für die Zuständigkeit des gesamten Aufsichtsrats). Darüber hinaus behandelt der Arbeitsausschuss die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen durch Vorstandsmitglieder. Ferner genehmigt der Arbeitsausschuss die Übernahme bankgeschäftlicher Risiken und Risikolimits gegenüber Dritten ab einer bestimmten Höhe bis zur Betragsgrenze für die Zuständigkeit des gesamten Aufsichtsrats.

Der **Personalausschuss** befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt ihrer Anstellungsverträge. Im Speziellen genehmigt er die Bonuszuweisung und die Zuteilung der Aktien aus dem Share Incentive Program an die Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus gibt er auch seine Zustimmung bei einer allfälligen Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder.

Der **Prüfungsausschuss** überwacht den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses umfassen die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung sowie die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Konzernabschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Ausschuss prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzern-Lagebericht und ist für die Vorbereitung von dessen Feststellung verantwortlich; ebenso prüft er den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Ferner bereitet er den Vorschlag des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschluss- bzw. Konzern-Abschlussprüfers sowie des Bankprüfers vor. Im Prüfungsausschuss werden darüber hinaus der Management Letter sowie der Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems inhaltlich diskutiert. Die Interne Revision hat dem Prüfungsausschuss über die Prüfungsgebiete und allfällige Prüfungsfeststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen unter Bedachtnahme auf § 42 Abs 3 Bankwesengesetz (BWG) quartalsweise Bericht zu erstatten. Ebenso berichtet der Bereich Organisation & Prozesse zweimal jährlich über den Status des internen Kontrollsystems sowie dessen Wirksamkeit.

Zu den Aufgaben des **Vergütungsausschusses** gehören insbesondere die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft insbesondere auf Grundlage des BWG und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des ÖCGK. Der Vergütungsausschuss überwacht und prüft zudem regelmäßig die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken und die vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie der Eigenmittelausstattung und Liquidität. Dabei werden auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt. Der Vergütungsausschuss überprüft weiters unmittelbar die Vergütung des höheren Managements in Risikomanagement- und Compliance-Funktionen.

In die Zuständigkeit des **Risikoausschusses** fallen die Beratung des Vorstands hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie, die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie die Beobachtung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Weiters fällt in seine Zuständigkeit die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen

und Produkte, das Geschäftsmodell sowie die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wurden, und gegebenenfalls die Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen. Der Risikoausschuss überwacht auch, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit sowie der Zeitpunkt realisierter Gewinne berücksichtigt werden.

Der **Nominierungsausschuss** befasst sich mit der Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und im Aufsichtsrat. Dabei werden die Ausgewogenheit und die Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs berücksichtigt. Der Nominierungsausschuss legt auch eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine Strategie zur Erreichung des definierten Ziels fest. Bei der Entscheidungsfindung achtet er darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Gesellschaft zuwider laufenden Art und Weise dominiert wird. Weitere Zuständigkeiten des Nominierungsausschusses sind:

- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest jährlich eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder sowohl des Vorstands als auch des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen; und
- den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu sechs Sitzungen zusammen. Daneben informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Der Arbeitsausschuss trat im Geschäftsjahr 2015 zu sieben Sitzungen zusammen. Der Prüfungsausschuss tagte zweimal, der Personalausschuss dreimal, der Vergütungsausschuss viermal, der Risikoausschuss zweimal und der Nominierungsausschuss fünfmal.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats war an der persönlichen Teilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats verhindert.

Der Aufsichtsrat sowie der Arbeits- und der Vergütungsausschuss trafen darüber hinaus ihre Beschlüsse auch im Umlaufverfahren.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung des Vorstands

An den Vorstand der RBI wurden insgesamt folgende Bezüge bezahlt:

in € Tausend	2015	2014
Fixe Bezüge	5.007	5.101
Boni (inkl. Anteile für Vorjahre)	1.759	2.798
Aktienbasierte Zahlungen	0	0
Sonstige Bezüge	2.477	2.103
Gesamt	9.243	10.002

Die in der Tabelle dargestellten fixen Bezüge enthalten Gehälter und Sachbezüge. Die erfolgsabhängigen Bestandteile der Vorstandsbezüge umfassen grundsätzlich Bonuszahlungen und aktienbasierte Vergütungen im Rahmen des Share Incentive Program (SIP).

2015 wurden nur aufgeschobene Bonusanteile aus dem Jahr 2013 und Vorjahren ausbezahlt. Für das Jahr 2014 wurde kein Bonus bezahlt.

Im Jahr 2015 kam es zu keiner Zuteilung einer aktienbasierten Vergütung, weil im Jahr 2010 wegen der Fusion von Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft keine SIP-Tranche begeben worden war. Weiters wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Laufzeit des Programms auf fünf Jahre verlängert, weshalb es erst im Jahr 2016 zum Abreifen der nächsten SIP-Tranche kommen wird.

Die Bonusbemessung ist an die Erreichung der Unternehmensziele hinsichtlich Gewinn nach Steuern, Return on Risk Adjusted Capital (RORAC) und Cost/Income Ratio sowie an die Erreichung jährlich vereinbarter persönlicher Ziele geknüpft. Die Auszahlung erfolgt zeitlich verschoben nach den geltenden Bestimmungen des BWG, umgesetzt gemäß den internen Regelungen.

In den Verträgen der Vorstände ist ein Maximalbonus festgelegt. Ebenso beinhaltet das SIP einen Cap in Höhe des dreifachen Zuteilungswerts. Damit sind für alle variablen Vergütungsbestandteile Höchstgrenzen vorgesehen. Die sonstigen Bezüge umfassen Entgelte für Organfunktionen bei verbundenen Unternehmen, Zahlungen an Pensionskassen und Rückdeckungsversicherungen, sonstige Versicherungen sowie Zuschüsse.

Im Folgenden sind die Bezüge des Vorstands für 2015 im Detail dargestellt:

in € Tausend	Fixe Bezüge	Bonusteile für 2013 und Vorjahre	Aktienbasierte Zahlungen	Sonstige	Summe
Dr. Karl Sevelda	1.108	364	0	474	1.946
Dr. Johann Strobl	909	344	0	386	1.639
Dkfm. Klemens Breuer	784	258	0	495	1.537
Mag. Martin Grill	759	310	0	389	1.458
Mag. Peter Lennkh	759	188	0	403	1.350
Mag. Andreas Gschwenter ¹	325	0	0	45	370
Aris Bogdaneris, M.A. ²	363	295	0	285	943
Summe	5.007	1.759	0	2.477	9.243

¹ Bezüge seit 1. Juli 2015

² Bezüge bis 31. Mai 2015

Zusätzlich zu den in der Tabelle angeführten Beträgen wurden an Dr. Herbert Stepic und Patrick Butler, M.A. zeitlich verschobene Bonusanteile aufgrund ihrer früheren Vorstandstätigkeit in der Höhe von insgesamt TEUR 420 bezahlt.

Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken in Umsetzung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG

Der Aufsichtsrat der RBI genehmigte in Umsetzung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG samt Anlage im Jahr 2011 die „Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“. Die Vergütung aller Mitarbeiter, inklusive des Vorstands und des weiteren „Risikopersonals“, hat im Einklang mit diesen Grundsätzen zu stehen. Diese Grundsätze wurden auf die Bonuszahlungen für das Jahr 2011 und alle Folgejahre angewendet. Der Vergütungsausschuss überprüft diese Grundsätze regelmäßig und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Unter Berücksichtigung der in Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU aktualisierten Fassung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG samt Anlage hat der Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats der RBI im Jahr 2014 eine Neufassung dieser „Allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“ genehmigt, die ab dem Jahr 2014 zur Anwendung kam. Diese wurde zuletzt im Jahr 2015 adaptiert.

Damit wurde ermöglicht, dass bei Funktionen mit sehr geringem oder nur indirektem Einfluss auf das Geschäftsergebnis die variable Komponente auch ganz entfallen kann. Je nach lokalen Gegebenheiten wurden in unterschiedlicher Form positionsbezogene fixe Zulagen eingeführt. Für bestimmte Business- und Managementfunktionen wird, um Teamarbeit zu fördern, bei der Bonusfestlegung mehr Gewicht auf das Ergebnis der RBI und der jeweiligen Organisationseinheit gelegt und weniger auf funktionale Bereiche.

Share Incentive Program

Die enorm gestiegene Komplexität der regulatorischen Vorschriften für variable Vergütungen hat den Vorstand veranlasst, den Nutzen und die Sinnhaftigkeit der aktienbasierten Vergütung zu überprüfen. Ursprünglich als variables Langzeit-Vergütungselement mit Bezug zum Markt und Unternehmenserfolg gedacht, hat das SIP diese Bedeutung verloren, weil der Jahresbonus für dieselbe Zielgruppe an Top-Führungskräften nunmehr über 3 bis 5 Jahre verschoben und zur Hälfte in Instrumenten (z. B. Aktien) auszuzahlen ist. Es wurde daher beschlossen, ab dem Geschäftsjahr 2014 keine SIP-Tranchen mehr zu begeben.

2015 kam es zu keinem Abreifen einer Tranche des Aktienvergütungsprogramms, weil im Jahr 2010 keine SIP-Tranche begeben worden war bzw. 2011 die Laufzeit des Programms entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre verlängert wurde. Damit wird es erst im Jahr 2016 zum Abreifen der nächsten SIP-Tranche kommen.

Im Rahmen des SIP wurden zuletzt 2011, 2012 und 2013 Tranchen begeben. Zum Bilanzstichtag waren daher jeweils bedingte Aktien für diese drei Tranchen zugeteilt. Per 31. Dezember 2015 belief sich die Anzahl dieser bedingten Aktien auf 900.223 (davon entfielen 198.258 auf die Zuteilung 2011, 370.857 auf die Zuteilung 2012 und 331.108 auf die Zuteilung 2013). Die ursprünglich bekannt gegebene Anzahl an bedingt zugeteilten Aktien veränderte sich durch diverse Personalwechsel in den Konzerneinheiten. Sie ist in folgender Tabelle aggregiert dargestellt:

SIP 2011, 2012 und 2013

Personengruppe	Anzahl bedingt zugeteilter Aktien per 31.12.2015	Mindestzuteilung von Aktien	Maximalzuteilung von Aktien
Vorstandsmitglieder der RBI	289.066	86.720	433.599
Vorstandsmitglieder der mit der RBI verbundenen Bank-Tochterunternehmen und Zweigstellen	372.176	111.653	558.264
Führungskräfte der RBI und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	238.981	71.694	358.472

Im Jahr 2015 wurden keine Aktien für das SIP zurückgekauft.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Für die Vorstandsmitglieder gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Mitarbeiter. Diese sehen einen Grundbeitrag des Unternehmens zu einer Pensionskasse und einen Zusatzbeitrag vor, wenn der Mitarbeiter Eigenbeiträge in derselben Höhe leistet. Für drei Vorstandsmitglieder bestehen zusätzlich individuelle Pensionszusagen, die über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden.

Im Fall der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses hat ein Mitglied des Vorstands Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz und Bankenkollektivvertrag, ein Mitglied gemäß vertraglicher Vereinbarung und vier Mitglieder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Die Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz oder gemäß vertraglicher Vereinbarung verfallen grundsätzlich bei Kündigung durch das Vorstandsmitglied.

Zudem besteht über eine Pensionskasse und/oder aufgrund einer individuellen Pensionszusage, die durch eine Rückdeckungsversicherung abgesichert ist, ein Schutz gegen das Berufsunfähigkeitsrisiko. Die Vorstandsverträge sind für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode oder befristet auf maximal fünf Jahre abgeschlossen. Die Regelungen über Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit basieren auf den im ÖCGK genannten Grundsätzen, und auch die vom ÖCGK vorgeschriebenen Höchstgrenzen (bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund maximal zwei Jahresgesamtvergütungen, jedoch nicht mehr als die Restlaufzeit; keine Abfindung bei vorzeitiger Beendigung aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund) werden eingehalten.

Vergütung des Aufsichtsrats

Den Aufsichtsratsmitgliedern wurde für das Geschäftsjahr 2014 gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung eine Vergütung in Höhe von gesamt € 550.000 gewährt. Davon entfallen auf den Aufsichtsratsvorsitzenden € 70.000, auf die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils € 60.000 und auf jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats jeweils € 50.000. Entsprechend der zeitlichen Gremienzugehörigkeit des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds wurde die Vergütung für das Geschäftsjahr 2014 aliquot oder zur Gänze ausbezahlt.

Die Aufsichtsratsvergütungen für das Geschäftsjahr 2015 teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf. Angeführt werden die in der Bilanz rückgestellten Beträge, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung 2016. Sitzungsgelder wurden nicht bezahlt. Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wurde die Rückstellung für das Geschäftsjahr 2015 aliquot oder zur Gänze gebildet.

Aufsichtsratsmitglied	in €
Dr. Walter Rothensteiner	70.000
Mag. Erwin Hameseder	60.000
Dr. Heinrich Schaller	60.000
MMag. Martin Schaller	60.000
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	50.000
Dr. Kurt Geiger	50.000
Mag. Michael Höllner	25.000
Dr. Günther Reibersdorfer	50.000
Dr. Johannes Schuster	50.000
Mag. Bettina Selden	50.000

D&O-Versicherung

Für das Geschäftsjahr 2015 wurde für Aufsichtsrat, Vorstand und leitende Angestellte eine D&O (Directors & Officers)-Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung mit der UNIQA Sachversicherung AG abgeschlossen, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2014 wurde am 17. Juni 2015 in Wien abgehalten. Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2015 findet am 16. Juni 2016 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form bekannt gemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „Eine Aktie, eine Stimme“. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben. Das der RZB satzungsmäßig eingeräumte Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurde nicht ausgeübt, sodass die Ausgestaltung der Aktie dem Prinzip „Eine Aktie, eine Stimme“ entspricht.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) nach § 243b (2) Z 2 UGB

Für die RBI ist es seit jeher sehr wichtig, für gleiche Leistung im Unternehmen unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren gleiche Chancen zu bieten. Dies beginnt bereits bei der Mitarbeiterauswahl, die vorurteilsfrei zu sein hat und bei der stets die gleichen Maßstäbe unabhängig vom Geschlecht anzulegen sind. Der Anteil von 45 Prozent weiblicher Beschäftigter in der RBI AG zeigt die Wirksamkeit dieser Maßnahme.

In der folgenden Tabelle sind die Anteile von Frauen in Führungspositionen (Positionen mit Mitarbeiterverantwortung) in der RBI AG gegliedert nach Aufsichtsrat, Vorstand sowie der zweiten und der dritten Führungsebene dargestellt.

Jahr	Frauenanteil an der Gesamtanzahl der Beschäftigten	Frauenanteil an Führungskräften insgesamt	Aufsichtsrat	Vorstand	2. Führungsebene	3. Führungsebene
2015	45%	29%	13%	0%	12%	31%

Zur Vervollständigung des Bildes zeigt die nächste Tabelle den Anteil von Frauen an der Gesamtanzahl der Beschäftigten, an Vorstandspositionen sowie Positionen der zweiten und der dritten Führungsebene für die RBI insgesamt (einschließlich Tochtergesellschaften).

Jahr	Frauenanteil an der Gesamtanzahl der Beschäftigten	Frauenanteil an Führungskräften insgesamt	Vorstand	2. Führungsebene	3. Führungsebene
2015	67%	55%	14%	37%	48%

Für die Förderung von Frauen im Unternehmen arbeitet die RBI laufend an der Verbesserung der Rahmenbedingungen und entwickelt diese zudem ständig weiter. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind dabei von großer Bedeutung; dazu zählen u. a. flexible Arbeitszeiten, Teilzeitmodelle oder Telearbeit, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in fast allen Ländern angeboten werden, ebenso wie Betriebskindergärten mit arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten. Solche Rahmenbedingungen zielen unter anderem darauf ab, ein gezieltes Karenzmanagement zu ermöglichen, das den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben fördern soll.

Um die Führungskompetenzen der Mitarbeiter weiter auszubauen, bietet die RBI gezielt Aus- und Weiterbildungsprogramme an, die auch von weiblichen Mitarbeitern sehr positiv angenommen werden. So waren etwa 36 Prozent der Teilnehmer des konzernweiten Top-Management-Programms „Execute“ Frauen; im Advanced-Leadership-Training der RBI AG für das mittlere Management betrug der Frauenanteil 2015 27 Prozent.

Dem Vorstand ist bewusst, dass es der konsequenten Fortführung der bestehenden und auch der Offenheit gegenüber neuen Initiativen bedarf, um den Frauenanteil in höher qualifizierten Positionen weiter zu steigern. Er ruft Frauen dazu auf, die Möglichkeiten dafür bewusst zu nutzen und solche Initiativen konkret zu fordern.

Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Geschäfts- und Zwischenberichte, Unternehmenspräsentationen, Telefonkonferenzen via Webcast, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen, Kursinformationen und Daten zur Aktie, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf für wichtige Termine, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings), die Satzung der RBI, der Corporate-Governance-Bericht, Einschätzungen von Analysten, ein Bestellservice für schriftliche Informationen sowie eine Anmeldeöglichkeit für die automatische Zusendung der „Investor Relations News“ per E-Mail.

Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 (3) UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums nach IFRS.

Die Hauptversammlung wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2015 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Die KPMG bestätigte gegenüber der RBI, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe vorliegen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.



Karl Sevelda



Klemens Breuer



Andreas Gschwentner

Der Vorstand



Johann Strobl



Martin Grill



Peter Lennkh